

Satzung zur Inanspruchnahme der Wohnunterkunft für Wohnungssuchende der Stadt Lübbenau/Spreewald

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, (Nr. 16)) hat die Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald am 19.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:	§ 1	Geltungsbereich/Zweckbestimmung
	§ 2	Benutzungsverhältnis
	§ 3	Beginn und Ende der Nutzung
	§ 4	Benutzung der überlassenen Räume und das Hausrecht
	§ 5	Hausordnung
	§ 6	Rückgabe der Unterkunft
	§ 7	Haftung und Haftungsausschluss
	§ 8	Gebührenpflicht und Gebührenschildner
	§ 9	Nutzungsgebühr
	§ 10	Fälligkeit
	§ 11	In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich/Zweckbestimmung

1. Die Stadt Lübbenau/Spreewald mit ihren Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow mit seinem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Klessow mit seinem Gemeindeteil Klein Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz mit seinen Gemeindeteilen Eisdorf, Lichtenau und Schönfeld, Klein Radden mit seinen Gemeindeteilen Groß Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz stellt für wohnungssuchende Personen eigene Unterkünfte in der Rudolf-Breitscheid-Straße 23 in Lübbenau/Spreewald zur Verfügung.
2. Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos geworden sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht in der Lage sind sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
3. Durchreisende ohne festen Wohnsitz können die Unterkunft zwei Nächte nutzen.

§ 2

Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in eine bestimmte Wohnungseinheit oder auf Zuweisung eines Raumes bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die **eingewiesene Person** die Unterkunft bezieht und eine Nutzungsverfügung erhält.
2. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch mündliche oder schriftliche Verfügung der Stadt Lübbenau/Spreewald.
3. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und das Hausrecht

1. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
2. Die eingewiesene Person ist verpflichtet, die überlassenen Räume einschließlich des Inventars pfleglich zu behandeln.
3. Die Gemeinschaftsräume können von allen eingewiesenen Personen genutzt werden. Nach individueller Nutzung ist der Ausgangszustand wiederherzustellen.
4. Über die Belehrung zur Hausordnung erfolgt eine Unterschriftsleistung bei Entgegennahme.
5. Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Lübbenau/Spreewald vorgenommen werden.
6. Die Mitarbeiter der Stadt Lübbenau/Spreewald bzw. beauftragte Dritte sind berechtigt, die Unterkunft in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung betreten werden. Stichproben bleiben vorbehalten. Sie haben sich dabei gegenüber der eingewiesenen Person auf dessen Verlangen auszuweisen.

§ 5 Hausordnung

1. Die eingewiesenen Personen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
2. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Wohnunterkunft hat die Stadt Lübbenau/Spreewald eine Hausordnung erlassen, die jeder eingewiesenen Person bekannt gegeben wird.

§ 6 Rückgabe der Unterkunft

1. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat die eingewiesene Person die Unterkunft vollständig von ihrem privaten Eigentum zu räumen und sauber zu übergeben.
2. Alle Schlüssel sind der Stadt Lübbenau/Spreewald bzw. ihren Beauftragten zu übergeben.

3. Die eingewiesene Person der Unterkunft haftet für alle Schäden, die der Stadt Lübbenau/Spreewald oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

§ 7

Haftung und Haftungsausschluss

1. Die eingewiesene Person haftet vorbehaltlich spezieller Regelung in dieser Satzung für die von ihr verursachten Schäden.
2. Die Haftung der Stadt Lübbenau/Spreewald, ihrer Organe, ihrer Bediensteten oder Beauftragten gegenüber den eingewiesenen Personen und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Für Schäden, die sich die eingewiesenen Personen der Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Lübbenau/Spreewald keine Haftung.

§ 8

Gebührenpflicht und Gebührenschildner

1. Für die Benutzung der „Unterkunft wohnungssuchender Personen“ erhebt die Stadt Lübbenau/Spreewald eine Nutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Gebührenschildner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind.

§ 9

Nutzungsgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Nutzungsgebühr sind die anfallenden laufenden Kosten für die Gebäudeunterhaltung einschließlich aller Nebenkosten.
2. Die Nutzungsgebühr für eine eingewiesene Person beträgt monatlich 169,49 €.
3. Bei der Berechnung der Nutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Nutzung 1/30 der monatlichen Nutzungsgebühr zu Grunde gelegt.
4. Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft wegen Abwesenheit entbindet den Nutzer nicht von der Entrichtung der Gebühren.
5. Die Kostenkalkulation vom 18. Juni 2012 ist Grundlage der Satzung.

§ 10

Fälligkeit

1. Die Nutzungsgebühr entsteht mit dem Tag der Einweisung in die Wohnunterkunft und endet mit dem Tag des Auszuges, der Übergabe bzw. der Räumung.
2. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit Beginn der Nutzung. Zahlungspflicht bis Ende jeden Monats.

§ 11
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Inanspruchnahme der Wohnunterkunft für Wohnungssuchende der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 11.12.2003 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 20.09.2012

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister